

Flurbereinigung Sundern-Hagen-Düsternsiepen  
Az. 6 13 12

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** **zur Umweltverträglichkeit**

### **zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen**

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013, § 3c, Abs. 1 und der Anlage 1, Nr. 16.1 ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Ergibt diese Vorprüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen, kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

### **Einzelfalluntersuchung zur Umweltverträglichkeit**

Bei dieser Untersuchung sind die Kriterien der Anlage 2 des UVP-Gesetzes wie folgt anzuwenden:

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

- 1.1 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt ca. 251 ha.  
Die vorliegende Planung zur Verbesserung des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes umfasst insgesamt ca. 14,2 km Ausbau und ca. 1,4 km Neubau von Wegen. Die geplante Befestigung soll mit autochthonem Gestein (Körnung 0/32 mm bis 0/65 mm) mit einer in der Regel 3,5 m breiten Fahrbahn und einem unbefestigten 0,5 – 1,0 m breiten Seitenstreifen erfolgen.  
Der Bauumfang wird im Verhältnis zur Verfahrensfläche als gering eingestuft.

Als Ersatzmaßnahmen im Sinne § 4a des Landschaftsgesetzes NRW für die zu erwartenden Eingriffe durch den vorgenannten Wegebau ist geplant, Waldumbaumaßnahmen, d.h. Entnahme von Nadelgehölzen und anschließende Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zur ökologischen Verbesserung von Waldbiotopen umzusetzen.

- 1.2 Die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) ist von relativ geringfügigem Ausmaß, da es sich bei dem Bauvorhaben überwiegend um den Ausbau vorhandener Wege handelt, von denen eine mehr oder weniger starke Vorbelastung der natürlichen Ressourcen ausgeht. Der geplante

Neubau einiger Wege hat zwar lokal begrenzte, negative Auswirkungen auf die betroffenen Biotoptypen und das Bodengefüge, und ist auch mit einer gewissen Zerschneidungswirkung von Waldflächen verbunden, andererseits wird der forstwirtschaftliche Verkehr dadurch gezielt gelenkt, und es werden folglich einige Schlepp- und Rückewege überflüssig.

Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Flora und Fauna und der Schutzgüter Boden und Wasser können kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen von der geplanten Wegebaumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes nach § 4 LG NW zu erwarten sind, werden Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die den Eingriff vollständig kompensieren. Großräumige negative Auswirkungen über das Verfahrensgebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

- 1.3 Die Kriterien der Abfallerzeugung sind für den Bestandteil der vorliegenden Planung nicht relevant.
- 1.4 Während der Bauphase kann es im Zusammenhang mit Emissionen durch Baufahrzeuge zu geringfügigen Umweltverschmutzungen und Lärmbelastigungen kommen. Darüber hinaus können Umweltverschmutzungen und Lärmbelastigungen ausgeschlossen werden.
- 1.5 Das Kriterium Unfallrisiko ist ebenfalls nicht relevant.

## **2. Standort des Vorhabens**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, im Südteil des westlichen Sauerlandes und gehört naturräumlich zum Südsauerländer Bergland, genauer zur Untereinheit „Wildewiese-Homert“. Es befindet sich in einer Höhenlage zwischen 400 bis 500 m über NN. Das Gelände ist teilweise sehr steil, wobei es von den Bergkuppen des „Densenberges“ und „Justenberges“ zum Sorpetal im Süden und Südwesten abfällt.

Der geologische Untergrund besteht aus Grauwacke-Sandstein, Tonstein, Schluffstein und sehr vereinzelt Kalkstein. Auf dem geologischen Ausgangsgestein haben sich überwiegend typische Braunerden entwickelt, stellenweise podsolig und fruchtbar, größtenteils jedoch eher als schwach humose, flachgründige Ranker-Braunerden vertreten. In den Talbereichen herrschen grundwassergeprägte Gleyböden vor. Die obersten Bodenschichten sind überwiegend steinig, nährstoffarm und schwach sauer.

Das Verfahrensgebiet ist größtenteils bewaldet und geprägt durch ein Mosaik aus Fichtenforsten, ehemaligen Niederwäldern, diese z.T. im durchgewachsenen Stadium, teilweise auch in Birken-Eichen-Hochwald überführt, und in geringem Umfang auch mittelalte bis alte Buchen-Eichen-Mischwälder. Vereinzelt gibt es auch Windwurfflächen, überwiegend mit Nadelholz wieder aufgeforstet, Weihnachtsbaumkulturen und wenige Grünlandbereiche.

Die reale Nutzung entspricht nur wenig der potentiell natürlichen Vegetation, die - typisch für das niederschlagsreiche Südsauerländer Bergland - aus artenarmen Buchenmischwäldern bestehen würde.

Die Wirtschaftswege sind derzeit in einem unzureichenden Zustand, so dass die Notwendigkeit besteht, das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet für die Holzabfuhr, aber auch für die Erreichbarkeit der Waldgrundstücke zu verbessern.

- 2.1 Die bestehende Nutzung des Verfahrensgebietes wird durch den Bestandteil der Planung nicht beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird wesensgemäß durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen gefördert.
- 2.2 Durch den Waldreichtum und Biototypenvielfalt weist das Gebiet eine relativ hohe Struktur- und Artenvielfalt auf, die sich positiv auf das biologische Artenspektrum der Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild auswirken. Folglich ist auch das floristische und faunistische Artenspektrum relativ reichhaltig und die ökologische Empfindlichkeit gegenüber Störungseinflüssen nicht unbeträchtlich. Demgegenüber steht eine mehr oder weniger intensive Waldbewirtschaftung, die auch bisher schon praktiziert wird. Der bestehende Nutzungsdruck wird durch das geplante Vorhaben nicht unbedingt erhöht, sondern erfahrungsgemäß sinnvoll gelenkt. Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Biotop- und Artenvielfalt, Natur und Landschaft des Gebietes durch das geplante Bauvorhaben zwar kleinräumig beeinträchtigt, jedoch in ihrer Gesamtheit nicht nachteilig verändert oder zerstört werden.

### 2.3 Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche:

#### 2.3.1 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) und Vogelschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet oder angrenzend liegt kein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegt kein rechtskräftig ausgewiesenes Naturschutzgebiet.

Der Entwurf von August 2014 zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Sundern“ sieht jedoch große Teile des Verfahrensgebietes zur Ausweisung als Naturschutzgebiet NSG 2.1.55 „Hagener Niederwälder“ in den Teilflächen I-V vor. In der betreffenden Schutzgebietsverordnung (Entwurfassung) soll u.a. ein generelles Verbot zur Errichtung von Wegen oder deren Überführung in einen höheren Ausbauzustand gelten, wobei Ausnahmen möglich sein sollen. Die vorliegende Wegeplanung sieht den Ausbau mit geringfügiger Wegekronenverbreiterung von drei vorhandenen Wegen vor, die innerhalb des geplanten NSGs liegen, und einigen kurzen Wegeneubauabschnitten angrenzend an das geplante NSG. Dieser Sachverhalt wurde mit der Unteren Landschaftsbörde des Hochsauerlandkreises bereits vor Ort abgestimmt, mit dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit der Schutzgebietsgüter absehbar ist, so dass einer vorgenannten Ausnahmeerteilung nichts im Wege steht.

#### Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

... liegen innerhalb des Verfahrensgebietes nicht vor.

#### 2.3.3 Nationalparke

Innerhalb des Planungsgebietes liegt kein ausgewiesener oder geplanter Nationalpark.

#### 2.3.4 Biosphärenreservat

Das Verfahrensgebiet liegt in keinem Biosphärenreservat und grenzt auch nicht an ein solches an.

### Landschaftsschutzgebiete

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt innerhalb des sehr großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Sundern“. Von den geplanten Maßnahmen innerhalb der Flurbereinigung geht keine Gefahr der Veränderung des Schutzgebietscharakters aus und sie stehen dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegen.

#### 2.3.5 Schutzwürdige und geschützte Biotope

Die nach § 62 des Landschaftsgesetzes NW gesetzlich geschützten Biotope sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. In keinem Fall ist ein § 62-Biotop von einer Baumaßnahme betroffen.

Einige schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW werden von der Planung berührt. Jedoch handelt es sich jeweils um den Ausbau vorhandener Wege mit nur geringfügiger Kronenverbreiterung, so dass die Schutzwürdigkeit der betreffenden Biotope nicht gemindert wird.

#### 2.3.6 Wasserschutzgebiete

In das Verfahrensgebiet ragt von Westen her ein fachtechnisch abgegrenztes, aber noch nicht rechtlich ausgewiesenes Wasserschutzgebiet (WSG Dörnholthausen, Zone II) herein. Drei zum Ausbau vorgesehene Wege liegen innerhalb dieses Gebietes. Die in Wasserschutzgebieten Zone II im Allgemeinen geltenden Verbote, z.B. die erhebliche Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Generell kann davon ausgegangen werden, dass die Gefahr eines Eintrags von chemischen Substanzen in den Boden und somit ins Grundwasser wesensgemäß beim Waldwegebau relativ gering ist. Eine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten. Eine wasserrechtliche Einwilligung der zuständigen Wasserbehörde ist jedoch vor Beginn der Baumaßnahme einzuholen.

2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht bekannt.

2.3.8 Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.9 Im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich lt. Auskunft des LWL-Archäologie für Westfalen ein ausgewiesenes Bodendenkmal in Form einer ehemaligen Landwehr, die nicht von der vorliegenden Planung betroffen ist.

### **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt worden. Hinsichtlich der in der Anlage 2 des UVP-Gesetzes unter Nr. 3.1 – 3.5 aufgeführten Kriterien (das Ausmaß der Auswirkungen bezogen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung, der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) wird die vorliegende Planung als unproblematisch bewertet.

Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist im Jahre 2015 für das Vorhaben erarbeitet worden mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von festgelegten Bauzeitenbeschränkungen und einer ökologischen Baubegleitung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild nach

§ 4 LG NW sind untersucht worden und werden innerhalb des Gebietes zeitnah kompensiert.

Darüber hinausgehende erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden.

### **Fazit**

**Als Ergebnis der Einzelfalluntersuchung nach § 3c des UVPG wird festgehalten, dass von dem geplanten Bauvorhaben innerhalb der Flurbereinigung Sundern – Hagen-Düsternsiepen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.**

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Im Auftrag

(Caroline Horn, Dipl.-Ing. Landespflege)